

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1900**

47 (21.7.1900)

# Verordnungs-Blatt

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 21. Juli 1900.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	Nr. 86058. B. Wagenverzeichnis.
Nr. 86074. E. Außerkurssetzung der Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark.	Nr. 86835. E. Impresse für Verpachtung von Grundstücken.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	Aufgefundenes Geld.
Nr. 87090. C. Rundreisefarten zum Besuch der Vogesen.	

## Allgemeine Verfügungen.

### Bekanntmachung.

betreffend die Außerkurssetzung der Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark.

(Vom 13. Juni 1900.)

Auf Grund des Artikels I Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 250) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

#### § 1.

Vom 1. Oktober 1900 ab gelten die Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münze in Zahlung zu nehmen.

#### § 2.

Bis zum 30. September 1901 werden Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark bei den Reichs- und Landesstellen zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

#### § 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherne und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 13. Juni 1900.

Der Reichskanzler.

J. B.

(gez.) Freiherr von Thielmann.

